

Antrag S 025: LSBTIQ*-Personen schützen und sichtbar machen

Laufende Nummer: 990

Antragsteller*in:	Bundesfrauenkonferenz
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	S 026, S 027, S 028
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
Abstimmung	Ja: (73.004 %) 503 Nein: (26.996 %) 186 Enthaltung: 40 Gültige Stimmen: 729

1 Der Bundesvorstand wird damit beauftragt über Umfang und
2 Konzeption einer Strategie zu beraten, wie ver.di sich gesamtgesellschaftlich gegen
3 Gewalt gegenüber LSBTIQ* positionieren kann. Ferner wird dem AK Regenbogen der Status
4 als Personengruppe gewährt. Dies geschieht durch folgende Satzungsänderung der
5 ver.di:

6 1. Hinzufügen von Buchstaben i) Queer (LSBTIQ*) in § 22 Organisationsgliederung Abs.
7 4 ver.di-Satzung.

8 *Bisherige Formulierung:*

9 „Es werden Vetretungsstrukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und für
10 folgende Gruppen eingerichtet:

- 11 1. Jugend,
- 12 2. Senior/innen,
- 13 3. Arbeiter/innen,
- 14 4. Beamte/innen,
- 15 5. Meister/innen, Techniker/innen, Ingenieure/innen (mti),
- 16 6. Selbstständige,
- 17 7. Erwerbslose,
- 18 8. Migrant/innen.“

19 *Neue Formulierung:*

20 „Es werden Vertretungsstrukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und für
21 folgende Gruppen eingerichtet:

- 22 1. Jugend,
- 23 2. Senior*innen,
- 24 3. Arbeiter*innen,
- 25 4. Beamt*innen,
- 26 5. Meister*innen, Techniker*innen, Ingenieure*innen (mti),

- 27 6. Selbstständige,
- 28 7. Erwerbslose,
- 29 8. Migrant*innen,
- 30 9. Queer.“

31 2. Streichen von „Lesben und Schwule“ in § 22 Organisationsgliederung Abs. 5 ver.di-
32 Satzung.

33 *Bisherige Formulierung:*

34 „Zur Vertretung spezifischer Mitgliederinteressen können auf Grundlage einer vom
35 Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie Arbeitskreise (z. B. Schwerbehinderte,
36 Lesben und Schwule) gebildet werden.“

37 *Neue Formulierung:*

38 „Zur Vertretung spezifischer Mitgliederinteressen können auf Grundlage einer vom
39 Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie Arbeitskreise (z. B. Schwerbehinderte)
40 gebildet werden.“

41 3. Ersetzen von „§ 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h)“ in „§ 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis
42 i)“ in den §§ 28 (Bezirksvorstand) Abs. 1 und 4, §§ 34 (Landesbezirksvorstand) Abs. 1
43 und 5 sowie § 41 (Gewerkschaftsrat) Abs. 2.

44 *Bisherige Formulierung:*

45 § 28 Abs. 1

46 „Die übrigen Gruppen nach §22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) sollen jeweils mit einem
47 Mitglied vertreten sein.“

48 § 28 Abs. 5

49 Die Wahl der Vertreter/innen der Fachbereiche, der Vertreterin des Bezirksfrauenrats,
50 der Vertreter/innen des Bezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/in des
51 Bezirkssenior/innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen nach
52 „22 Ans. 4 Buchstabe c) bis h) erfolgt auf Vorschlag der jeweils
53 vorschlagsberechtigten bezirklichen Gremien.“

54 § 34 Abs. 1

55 „Der Landesbezirksvorstand besteht aus den Vertretern/innen der Bezirke nach dem vom
56 Gewerkschaftsrat jeweils festgelegten Schlüssel, Vertretern/innen der Fachbereiche
57 nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, zwei Vertreterinnen des
58 Landesbezirksfrauenrats, mindestens zwei Vertretern/innen des
59 Landesbezirkjugendausschusses, zwei Vertretern/innen des
60 Landesbezirkssenior/innenausschusses und jeweils einem Mitglied der übrigen Gruppen
61 nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h).“

62 § 34 Abs. 5

63 „Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds und seiner/seines Stellvertreters/in erfolgt
64 durch die Landesbezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter/innen der Fachbereiche, der
65 Vertreterin des Landesbezirksfrauenrats, der Vertreter/innen des
66 Landesbezirkjugendausschusses, dem/der Vertreter/in des

67 Landesbezirkssenior/innenausschusses und dem jeweiligen Mit-glied der übrigen Gruppen
68 nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) erfolgt auf Vorschlag der jeweils
69 vorschlagsberechtigten landesbezirklichen Gremien.“

70 § 41 Abs. 2

71 „Zusätzlich gehören dem Gewerkschaftsrat zwei Vertreterinnen der Frauen, je zwei
72 Vertre-ter/innen der Jugend und Senior/innen sowie je ein/e Vertreter/in der übrigen
73 Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) an.“

74 *Neue Formulierung:*

75 § 28 Abs. 1

76 „Die übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis i) sollen jeweils mit einem
77 Mitglied vertreten sein.“

78 § 28 Abs. 5

79 Die Wahl der Vertreter*innen der Fachbereiche, der Vertreterin des
80 Bezirksfrauenrates, der Vertreter*innen des Bezirksjugendausschusses, der*dem
81 Vertreter*in des Bezirkssenior*innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der
82 übrigen Gruppen nach „22 Abs. 4 Buchstabe c) bis i) erfolgt auf Vorschlag der jeweils
83 vorschlagsberechtigten bezirklichen Gremien.“

84 § 34 Abs. 1

85 „Der Landesbezirksvorstand besteht aus den Vertreter*innen der Bezirke nach dem vom
86 Gewerkschaftsrat jeweils festgelegten Schlüssel, Vertreter*innen der Fachbereiche
87 nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, zwei Vertreterinnen des
88 Landesbezirksfrauenrates, mindestens zwei Vertreter*innen des
89 Landesbezirksjugendausschusses, zwei Vertreter*innen des
90 Landesbezirkssenior*innenausschusses und jeweils einem Mitglied der übrigen Gruppen
91 nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis i).“

92 § 34 Abs. 5

93 „Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes und seiner*seines Stellvertreter*in erfolgt
94 durch die Landesbezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter*innen der Fachbereiche, der
95 Vertreterin des Landesbezirksfrauenrates, der Vertreter*innen des
96 Landesbezirksjugendausschusses, der*dem Vertreter*in des
97 Landesbezirkssenior*innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen
98 nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis i) erfolgt auf Vorschlag der jeweils
99 vorschlagsberechtigten landesbezirklichen Gremien.“

100 § 41 Abs. 2

101 „Zusätzlich gehören dem Gewerkschaftsrat zwei Vertreterinnen der Frauen, je zwei
102 Vertreter*innen der Jugend und Senio*innen sowie je ein*e Vertreter*in der übrigen
103 Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis i) an.“

104 4. Einfügen eines neuen Paragraphen in Abschnitt H Gruppen:

105 § 68 Queer (LSBTIQ*)

106 1. Die spezifischen Interessen von queeren Personen werden fachbereichsübergreifend
107 wahrgenommen. Queere Personen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf
108 Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf
109 Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf
110 Bundesebene muss eine Konferenz der queeren Personen vor dem Bundeskongress

111 rechtzeitig stattfinden.

112

113 2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und
114 deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom
Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesausschusses Queer erlassen.

115 5. Redaktionelle Anpassung der Nummerierung der dann nachfolgenden Paragraphen alt §
116 68 bis alt § 77 in neu § 69 bis neu § 78.

117 *Bisherige Formulierung:*

118 „VIII. Tarifpolitik

119 § 68 Tarifarbeit

120 § 69 Tarifpolitische Grundsätze

121 § 70 Arbeitskampf

122 IX. Budgetierung

123 § 71 Budgetierungssystem

124 X. Finanzierung und Vermögensverwaltung

125 § 72 Vermögensverwaltung

126 XI. Beschäftigte der ver.di

127 § 73 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion

128 § 74 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

129 XII. Schlussbestimmungen

130 § 75 Geschäftsjahr

131 § 76 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB

132 § 77 Auflösung der Gewerkschaft“

133 *Neue Formulierung:*

134 „VIII. Tarifpolitik

135 § 69 Tarifarbeit

136 § 70 Tarifpolitische Grundsätze

137 § 71 Arbeitskampf

138 IX. Budgetierung

139 § 72 Budgetierungssystem

140 X. Finanzierung und Vermögensverwaltung

141 § 73 Vermögensverwaltung

142 XI. Beschäftigte der ver.di

143 § 74 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion

144 § 75 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

145 XII. Schlussbestimmungen

146 § 76 Geschäftsjahr

147 § 77 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB

148 § 78 Auflösung der Gewerkschaft“

Begründung

Am Freitag (2. September 2022) ist in Münster Malte C. seinen Verletzungen nach einem brutalen Angriff beim Christopher Street Day erlegen. Diese und weitere Taten zeigen auf schreckliche Weise, wie wichtig der Kampf gegen queerfeindliche Hasskriminalität ist. Queerfeindliche Hasskriminalität muss präzise erfasst und als solche klar benannt und verurteilt werden. Das Ausmaß von queerfeindlicher Gewalt muss sichtbar werden, die Betroffenen müssen ernst genommen werden. Bei den registrierten LSBTI-feindlichen Straftaten haben die Polizeibehörden Jahr 2021 eine deutliche Steigerung festgestellt: Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung sind um rund 50 Prozent auf 870 Delikte angestiegen. Im Themenfeld "Geschlecht oder sexuelle Identität" sogar um 66 Prozent auf 340 Delikte. Es ist zu befürchten, dass es in diesem Bereich eine besonders hohe Dunkelziffer gibt. (Quelle BMI)

Als Dienstleistungsgewerkschaft sind wir in vielen Branchen aktiv, in denen proportional mehr queere Menschen arbeiten als in anderen Branchen. Dies sagt jedoch nicht aus, dass queere Menschen ausschließlich im Dienstleistungssektor arbeiten. Durch den Anstieg der Hasskriminalität in Deutschland sollte ver.di sich nachhaltig für eine gewaltfreie, wertschätzende und ernst genommene Lebensrealität von LSBTIQ*-Personen. Um innerhalb der Organisation damit zu beginnen, wird in einem ersten Schritt dem AK Regenbogen der Status als Personengruppen gewährt.